

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für die Friedhöfe der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Hollingstedt**

---

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 und 8 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hollingstedt in der Sitzung am 01. Juni 2021 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hollingstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit, nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben.. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

#### § 4

##### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten des rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 5

##### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### § 6

##### **Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)**

###### 1. Reihengrabstätten

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für eine Urne im Rasenfeld für 25 Jahre<br>inkl. Grabplatte mit Namensgravur | 1.280,00 Euro |
|---|---------------|

###### 2. Wahlgrabstätten

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für Särge über 1,20 m für 30 Jahre je Grabbreite<br>(Verlängerungsgebühr jährlich 33,00 Euro)  | 990,00 Euro   |
| b) für Särge im Rasengrab für 30 Jahre je Grabbreite<br>inkl. Rasenpflege<br>(Verlängerungsgebühr jährlich 59,00 Euro)                                | 1.770,00 Euro |
| c) für Särge im Rasengrab mit Pflanzfläche je Grabbreite<br>für 30 Jahre inkl. Rasenpflege<br>(Verlängerungsgebühr jährlich 59,00 Euro)               | 1.770,00 Euro |
| d) für Särge für 30 Jahre an Stele in besonderer Lage<br>inkl. Plakette mit Namensgravur und Lebensdaten<br>(Verlängerungsgebühr jährlich 63,00 Euro) | 1.890,00 Euro |
| e) für Urnen für 25 Jahre an Stele in besonderer Lage<br>inkl. Plakette mit Namensgravur und Lebensdaten<br>(Verlängerungsgebühr jährlich 56,00 Euro) | 1.400,00 Euro |

- |  |               |
|--|---------------|
| f) für Urnen im Baumgrab in Rasen für 25 Jahre je Grabbreite<br>inkl. Rasenpflege und Grabplatte mit Namensgravur<br>(Verlängerungsgebühr jährlich 51,00 Euro)   | 1.275,00 Euro |
| 3. Zusätzliche Nutzung einer bereits belegten<br>Grabbreite durch Beisetzung eines Sarges oder einer Urne  | 292,00 Euro   |
| 4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten<br>Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der<br>Gebühren unter Nr.2 taggenau berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb<br>und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus<br>erhoben. |               |

## II. Verwaltungsgebühren

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde<br>und Überlassung der Friedhofssatzung  | 30,00 Euro               |
| 2. Für die Umschreibung einer Grabstätte<br>auf den Namen eines anderen Nutzungsberechtigten  | 30,00 Euro               |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung:   |                          |
| a) eines stehenden Grabmals einschließl.<br>der Prüfung der Standfestigkeit   | 75,00 Euro               |
| b) eines liegenden Grabmals   | 30,00 Euro               |
| c) einer Grabumrandung  | 30,00 Euro               |
| 4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals,<br>eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstigen<br>baulichen Anlage,<br>je angefangener halber Kubikmeter Material | 82,00 Euro               |
| 5. Gebühr für das Abräumen einer Grabstätte an Bewuchs,<br>Pflanzen, Büsche, Hecken, Bäume oder sonstigen Anpflanzungen<br>je Einzelgrabstätte<br>für jede weitere Grabbreite         | 96,00 Euro<br>54,00 Euro |

## III. Gebühren für die Bestattung

- |                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Für eine Erdbestattung        |             |
| a) Säрге bis 1,20 m (Kindergrab) | 117,00 Euro |
| b) Säрге über 1,20 m Länge       | 585,00 Euro |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung      | 234,00 Euro |

**IV. Gebühr für eine Ausgrabung anlässlich einer Umbettung**

- |                             |               |
|-----------------------------|---------------|
| 1. a) von Särgen bis 1,20 m | 487,00 Euro   |
| b) von Särgen über 1,20 m   | 2.925,00 Euro |
| 2. Urnenumbettung           | 468,00 Euro   |

**V. Friedhofsunterhaltungsgebühren pro Grabbreite und Jahr**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Gräber auf Friedhofsdauer  | 24,00 Euro |
| 2. Gräber, für die das Nutzungsrecht auf 40 Jahre in der Zeit von 1967 bis 30. Juni 1974 erworben wurde | 22,00 Euro |

Die Gebühren zu 1. und 2. können für die restliche Ruhefrist abgelöst werden.

**§ 7****Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8****Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06. Dezember 2013 außer Kraft.

Hollingstedt, 14.09.2021

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hollingstedt

Der Kirchengemeinderat

H. Freese

Vorsitzender



(Siegel)

[Handwritten Signature]

Mitglied

Genehmigungsvermerk:  
kirchenaufsichtlich genehmigt  
Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg  
Tagebuch-Nr.: 386

Schleswig, 15.09.2021



[Handwritten Signature]

Verwaltungsleiter